



TECHNISCHE RICHTLINIE NR. 5

Mehrzwecktransportfahrzeug
mit Ladehilfe, MZF (RP)

- MZF 1
- MZF 2
- MZF 3

1. **Begriff**

Das Mehrzwecktransportfahrzeug MZF mit Ladehilfe (RP) ist ein "Sonstiges Feuerwehrfahrzeug" nach DIN EN 1846 Teil 1, geeignet zur Aufnahme von mindestens einem Trupp¹ (1/2) und einer nachstehend aufgeführten feuerwehrtechnischen Beladung. Es wird darüber hinaus im Katastrophenschutz von allen Organisationen eingesetzt.

2. **Zweck**

Mehrzwecktransportfahrzeuge sollen als Nachschubfahrzeuge benötigte Geräte und Sonderlöschmittel transportieren. Hierzu sollen sie universell einsetzbar sein.

Mit fest zugeordneter Beladung können MZF (RP) z.B. als Gerätewagen-Atemschutz, Mehrzweckfahrzeug Gefahrstoffe (MZF-G), Mehrzweckfahrzeug Dekon (MZF Dekon II) oder als Schlauchwagen eingesetzt werden.

Bei den Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz wird das Fahrzeug als Gerätewagen-Sanität, -Betreuung und –Verpflegung eingesetzt.

3. **Technische Anforderungen**

Für das MZF (RP) ist nur ein serienmäßiges Fahrgestell zulässig. Die maximale Geschwindigkeit des MZF (RP) muss auf 100 km/h (MZF 1 mit 120 km/h) begrenzt sein.

Für die technischen Anforderungen an das Fahrgestell und an den Aufbau sowie für den Anstrich und die Beschriftung gelten DIN EN 1846 und DIN 14 502 sowie die „Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge in Rheinland-Pfalz“ die vom Ministerium des Innern und für Sport ergänzend zur DIN EN 1846 Teil2 erstellt wurden.

3.1 **Fahrgestell**

- 3.1.1 Vorn und hinten muss je eine Schleppvorrichtung vorhanden sein, die Ausführung richtet sich nach Wahl des Herstellers.

¹ Begriff Trupp siehe DIN 14011 Teil 9

- 3.1.2 Eine Anhängerkupplung einschließlich Steckdose darf auf Wunsch des Bestellers vorhanden sein.
- 3.1.3 Ob das Ersatzrad und die Halterung zum Lieferumfang gehören sollen, ist bei Bestellung des Fahrgestells zu vereinbaren. Die Masse des Ersatzrades ist nur dann in die Leermasse² einzubeziehen, wenn am Fahrgestell eine Halterung vorhanden ist.
- 3.1.4 Auf der rechten Fahrzeugseite müssen bei Staffelausführung³ 2 Türen vorhanden sein.

3.2 **Aufbau**

- 3.2.1 Auf dem Fahrerhausdach muss mindestens eine Kennleuchte für blaues Blinklicht nach DIN 14 620 angebracht sein (Anschluß nach DIN 14 630 (Feuerwehrschtaltung). Oben am hinteren Aufbauende sind hochgestellte Blinkleuchten und 1 Rundumkennleuchte zu installieren.
- 3.2.2 Am hinteren Aufbauende ist ein Arbeitsstellenscheinwerfer zur Beleuchtung von Pritsche Ladehilfe und hinterem Umfeld vorzusehen.
- 3.2.3 Die gesamte Ladepritsche ist korrosionsbeständig auszuführen.
- 3.2.4 Das MZF 1 sollte in der Ausführung
- Doppelkabine mit Plane und Spriegel
 - Doppelkabine mit Koffer
 - Kastenwagen
- ausgeführt sein.
- Eine elektrohydraulische / -pneumatische Ladehilfe, wie unter 3.2.6 beschrieben, ist zulässig. Wenn das Heck mit Flügeltüren verschlossen wird, müssen diese mindesten in den Positionen 90° und 270° arretierbar sein. An der rechten Seite des Aufbaus darf eine weitere Tür vorhanden sein.

² Begriff „Leermasse“ siehe DIN 70020 Teil 2

³ Begriff „Staffel“ siehe DIN 14011 Teil 9

3.2.5 Bei der Ausführung MZF 2 und MZF 3 kann auf Wunsch des Bestellers anstelle von Plane und Spriegel ein Schiebeverdeckgestell in mind. 1,80 m Höhe über dem Ladeboden eingebaut werden. Ebenfalls können Plane und Spriegel durch einen festen Aufbau ersetzt werden. Auf der Ladepritsche des MZF 2 müssen mindestens 4 Europaletten (1200 x 800) und 6 Europaletten beim MZF 3 sicher gelagert werden können.

Wird eine Ladepritsche mit Plane und Spriegel verwendet, so ist ein zusätzlicher Koffer genehmigungspflichtig, wenn nicht Ausführung wie Pkt. 2, 2. Absatz.

3.2.6 Am Heck ist beim MZF 2 und MZF 3 eine Ladehilfe (s. Tabelle 4.1) zu installieren. Es sind Einrichtungen anzubringen, um andere Verkehrsteilnehmer zu warnen (siehe § 53 b Abs. 5 StVZO). Die Ladehilfe soll über Sicherungen verfügen, die ein Abrutschen der Ladung verhindern. Das Fahrzeug muss mit einer Anlassunterbrechung ausgerüstet sein. Die Fahrzeugrückwand muss vollständig geschlossen ausgeführt werden.

3.2.7 Es sind Befestigungspunkte zur Ladungssicherung anzubringen. In die Seitenwände sollen Schienen mit verstellbaren Haltestangen eingebaut sein. Das erforderliche Befestigungsmaterial ist Bestandteil der Fahrzeugausrüstung.

3.2.8 An den hinteren Spriegeln sind heckseitig zwei senkrechte Haltestangen anzubringen. Die Haltestangen sollen 50 cm über der Ladepritsche beginnen und etwa 1 m lang sein. Die Haltestangen (Griffe) dienen der Sicherung von Personal. Bei der Ausführung als MZF 1 ist nur eine Haltestange erforderlich.

3.2.9 Eine Signaleinrichtung ist hinten links so zu installieren, dass sie vom Boden und von der Ladepritsche aus betätigt werden kann; sie muss ein akustisches Signal im Fahrerhaus auslösen. Die Signalvorrichtung kann durch eine Gegensprechanlage ersetzt werden. Für die Ausführung als MZF 1 kann diese entfallen.

3.2.10 Sicherungen für Funk, Zusatzheizung, Kennleuchten und akustische Warngeräte sind weitgehend zusammenzufassen und möglichst in einem Sicherungskasten unterzubringen.

4. Baumaße, Gesamtmasse, Bezeichnung

4.1

Ausführung Bezeichnung	Besatzung	zul. Ges.- Masse (kg)	Länge (mm)	Breit e (mm)	Höhe ⁴ (mm)	Elektrohydraulische /- pneumatische Ladehilfe		Aufn. von Rollcont., Paletten (1200x800)
						Mindest- Hubkraft vorzugsw.	(kN) Unterbringung	
MZF 1	vorzugsw. Staffel	4.000	6.400	2.200	2.900	3	vorzugsweise hinten links	1
MZF 2	Trupp oder Staffel	7.500	8.000	2.550	3.300	10	hinten	4
MZF 3	Trupp oder Staffel	14.000	8.300	2.550	3.300	10	hinten	6

4.2 Im Fahrzeugbrief und -schein muss das Fahrzeug folgendermaßen bezeichnet sein:

Bezeichnung:	Schlüsselnummer:
So.Kfz. + Feuerwehrfahrz.	0499
Mehrzweckfahrzeug mit Lade- fläche MZF (RP)	00

5. Feuerwehrtechnische Beladung

Die Beladung ist ordnungsgemäß und unfallsicher unterzubringen. Eine Lagerung und Entnahmemöglichkeit der Geräte unter Berücksichtigung der in den einzelnen Normen festgelegten Grenzmaße ist sicherzustellen.

Vorzugsweise Lagerung im Kasten unterhalb des Aufbaus.

Bei den Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz ist die Beladung in der TR 4 festgelegt.

⁴ gemessen bei Leermasse

Tabelle: Standardbeladung

Gegenstand	nach DIN	Stück- masse kg 6)	Stück- zahl	Gesamt- masse kg
Warnkleidung B (Weste)	EN 471	0,5	2	1
Tragbarer Feuerlöscher mit 6 kg ABC- Löschpulver und einer Leistungsklasse min. 21 A-113 B, mit Kfz-Halterung	EN 3	11	1	11
Handesübliches Gurttrennsystem mit Nothammerfunktion		0,2	1	0,2
Handelsübliches tragbares Beleuchtungsgerät		2	2	4
Unterlegkeil mit Halterung	76 051	3,5	2	3,5
Abschleppseil 5 m, handelsüblich mit rotem Warntuch 200 mm x 200 mm		3,6	1	3,6
Gesamtmasse				23,3